

# **BStGer RH.2022.8 vom 1. Juni 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RH.2022.8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2022.8)

FR: TPF RH.2022.8 du 1 juin 2022

IT: TPF RH.2022.8 del 1 giugno 2022

## **Regeste**

Auslieferung an Deutschland; Auslieferungshaftbefehl (art. 48 Abs. 2 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 22**

September 2000, S. 19-62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i.V.m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26-31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom

### **E. 27**

September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12-23) anwendbar sind, welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen;

- die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen);

- soweit die staatsvertraglichen Bestimmungen gewisse Fragen nicht abschliessend regeln, auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung findet (Art. 22 EAUE), namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11);

- 4 -

das innerstaatliche Recht nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung gelangt, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1); die Wahrung der Menschenrechte vorbehalten bleibt (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; 2008 24 E. 1.1);

- die verfolgte Person gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen kann, wobei für die Beschwerdeverfahren die Art. 379-397 StPO sinngemäss gelten (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG);
- die vorliegende Beschwerde vom verfolgten Beschwerdeführer frist- und formgerecht erhoben worden ist, weshalb darauf einzutreten ist;
- die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens die Regel bildet (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2);
- eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen rechtfertigt, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibi-beweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstellungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG);
- ein Auslieferungersuchen offensichtlich unzulässig sein kann, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a);
- im Übrigen die Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen sind (vgl. MOREILLON /DUPUIS/MAZOU, La pratique judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in Journal des Tribunaux 2009 IV 111 Nr. 190 und 2008 IV 66 Nr. 322 je m.w.H. auf die Rechtsprechung);
- 5 -
- die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung an strengere Voraussetzungen gebunden ist als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom 9. Juli 2015, E. 4.1);
- soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es seien keine Beweise aufgeführt worden, die ihn mit der ihm zur Last gelegten Straftat in Verbindung bringen würden, verkennt, dass solche Einwendungen im Verfahren betreffend Auslieferungshaft nicht zu hören sind; Schuld- und Tatfragen im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens grundsätzlich ohnehin nicht geprüft werden (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.2; 118 Ib 121 E. 5c);
- der Beschwerdeführer ferner das Vorliegen von Fluchtgefahr bestreitet, da er über einen festen Wohnsitz und Arbeit in der Schweiz verfüge und zudem seinen deutschen Anwalt beauftragt habe, die Staatsanwaltschaft Augsburg zu kontaktieren;
- die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv ist und der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht beimisst;
- das Bundesgericht die Fluchtgefahr bei drohenden hohen Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann bejaht, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des

Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a);

- um Fluchtgefahr ausreichend zu bannen, Ersatzmassnahmen für Auslieferungshaft wie Abgabe der Reisedokumente, Schriftensperre, Meldepflicht und Electronic Monitoring angesichts der einfachen Möglichkeit, sich ins Ausland abzusetzen, nach konstanter Rechtsprechung nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung als überhaupt geeignet erachtet werden (Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2020.10 vom 23. September 2020 E. 4.2; RH.2020.9 vom 11. September 2020 E. 5.2; RH.2020.5 vom 12. August 2020 E. 6.4; jeweils m.w.H.);

- dem Beschwerdeführer gemäss Ausführungen der deutschen Behörden im Falle einer Auslieferung und Verurteilung in Deutschland aufgrund seiner Vorstrafen eine hohe Freiheitsstrafe drohe (act. 5.1);

- 6 -

- das deutsche Strafgesetzbuch den (einfachen) Wohnungseinbruchsdiebstahl mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft (§ 244 Abs. 1 Ziff. 1 dStGB); die qualifizierte Begehung entsprechend höher bestraft wird (vgl. § 244 Abs. 1 Ziff. 2-3 dStGB);

- es sich beim jungen Beschwerdeführer (24 Jahre) um einen ausländischen Staatsangehörigen handelt, der – abgesehen von geltend gemachten Problemen mit dem Herzrhythmus und der angegebenen Einnahme von Antidepressiva – soweit ersichtlich bei guter Gesundheit ist;

- er eigenen Angaben zufolge zwar in der Schweiz über einen festen Wohnsitz verfügt und einer Arbeit nachgeht; darüber hinaus Angaben, welche Rückschlüsse auf seine Beziehung zur Schweiz zulassen, fehlen;

- seine Familie, namentlich seine Eltern, offenbar nicht in der Schweiz leben (vgl. Einvernahme vom 24. Mai 2022, act. 5.5 S. 3);

- vor dem Hintergrund, dass dem Beschwerdeführer bei seiner Auslieferung und einer allfälligen Verurteilung in Deutschland – wie dargelegt – eine hohe Freiheitsstrafe droht und eine besonders enge Bindung zur Schweiz nicht ersichtlich ist, von einer beträchtlichen Fluchtgefahr auszugehen ist;

- der aktuellen Fluchtgefahr auch nicht durch mildere Ersatzmassnahmen wie Schriftensperre und Meldepflicht oder eine allfällige (nicht angebotene) Kaution begegnet werden kann;

- damit das Vorliegen der vom Beschwerdeführer in Abrede gestellten Kollisionsgefahr nicht zu prüfen ist;

- sich die Beschwerde somit als offensichtlich unbegründet erweist und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.